

Patientenverfügungen

Ein Merkblatt

Der BGH hat in drei Beschlüssen vom 6. Juli 2016 (XII ZB 61/16), vom 8. Februar 2017 (XII ZB 604/15) und vom 14. November 2018 (XII ZB 107/18) zu der Frage Stellung genommen, welche inhaltlichen Voraussetzungen an eine Patientenverfügung zu stellen sind. Demnach ist eine Patientenverfügung im Sinne des § 1901a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) nur dann konkret genug und geeignet, unmittelbare Bindungswirkung zu entfalten, wenn ihr konkrete Entscheidungen des Betroffenen über die Einwilligung oder Nichteinwilligung in bestimmte, noch nicht unmittelbar bevorstehende ärztliche Maßnahmen entnommen werden können. Unter Bezugnahme auf die Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 16/8442, S. 15) macht der BGH deutlich, dass die oft gewählte Formulierung "keine lebenserhaltenden Maßnahmen" zu wünschen, für sich allein betrachtet keine für eine wirksame Patientenverfügung erforderliche hinreichend konkrete Behandlungsentscheidung darstellt. Die **insoweit erforderliche Konkretisierung** kann (und muss!) im Einzelfall durch die Benennung bestimmter ärztlicher Maßnahmen oder die Bezugnahme auf ausreichend spezifizierte Krankheiten oder Behandlungssituationen erfolgen.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hält eine ständig aktualisierte Broschüre "Patientenverfügung" vor, in der Formulierungsvorschläge gemacht werden.

Der Verfasser einer Patientenverfügung sollte unbedingt darauf achten, herauszustellen, ob die in der Patientenverfügung konkret festgelegten Behandlungswünsche (z.B. die Durchführung oder die Ablehnung bestimmter Maßnahmen wie die künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr) in allen konkret beschriebenen Behandlungssituationen gelten sollen oder ob für verschiedene Situationen auch verschiedene Behandlungswünsche festgelegt werden sollen. Deshalb sollen sich aus einer Patientenverfügung **sowohl die konkrete Behandlungssituation als auch die auf diese Situation bezogenen Behandlungswünsche ergeben.**

Bei der Abfassung der Patientenverfügung und der Vorsorgevollmacht kann der Notar die Willensbildung des Verfassers nicht ersetzen oder vorwegnehmen. Er kann auf die rechtlichen Rahmenbedingungen und, wie mit diesem Merkblatt, auf die Anforderungen der Rechtsprechung hinweisen und zwingend zu beachtende Formalien, wie z.B. im Falle der Einwilligung in bestimmte ärztliche Maßnahmen nach § 1904 Absatz 5 BGB, in einen Formulierungsvorschlag einarbeiten. Es empfiehlt sich deshalb, sich vorab durch eine fachkundige Person, z. B. einen Arzt, beraten zu lassen. Eine Patientenverfügung muss grundsätzlich jeder nach seinen Wertvorstellungen und Behandlungswünschen für den Fall der Entscheidungsunfähigkeit für sich selbst erstellen.

Witten, im Juli 2019